

KoWaP

Vorstellung und Diskussion der vorläufigen Kernergebnisse
des Rechtsgutachtens

2. Treffen Feedbackgruppe

13.09.2022

Vorläufige Kernaussagen

*Teil A. Rechtsgrundlagen für die Erstellung einer
Wärmeplanung durch die Kommunen*

13.09.2022

Bestehender/künftiger Rechtsrahmen auf Bundesebene

- ▶ Es existiert (noch) **keine bundesrechtliche Regelung** zur kommunalen Wärmeplanung.
- ▶ Eine Zuweisung der Aufgabe, Wärmeplanung zu betreiben an die Kommunen durch den Bund ist wegen des **Aufgabenübertragungsverbots** aus Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG zumindest unmittelbar nicht möglich.
- ▶ Diskussionspapier BMWK vom 28.07.22: Schaffung eines Bundesgesetzes zur *verpflichtenden*, flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung:
 - Planungsinstrument im Hinblick auf die Durchführung und Umsetzung verbindlich; *nicht* detaillierte methodische und inhaltliche Festlegungen und Anforderungen
 - Bestands- & Potenzialanalyse, Zielszenario, Wärmewendestrategie
 - Verknüpfung mit Förderung
 - Angestrebtes Inkrafttreten des Gesetzes bis Ende Q3 2023

Bestehender Rechtsrahmen auf Landesebene

- ▶ Auf landesrechtlicher Ebene besteht eine sehr **heterogene Regelungsdichte**.
- ▶ Vorgaben der Länder können neben Landes(-klimaschutz)-gesetzen auch in **Klimaplänen** oder **Leitfäden** getroffen werden.
- ▶ Die Wärmeplanung (Aufstellung) kann als verpflichtende oder freiwillige Aufgabe ausgestaltet werden.
- ▶ Das Recht der Kommunen, freiwillig Wärmeplanung zu betreiben ergibt sich schon aus der **kommunalen Selbstverwaltungsgarantie**, dennoch sollten gesetzliche Regelungen, insbesondere Ermächtigungen zur Datenerhebung, die Planung standardisieren und erleichtern.
- ▶ Regelungen zur Wärmeplanung beinhalten **übergreifende Elemente**:
 - Ermächtigung zur Datenerhebung!
 - Regelungen der Finanzierung (bei Pflicht)
 - (teilweise) fachliche Schritte der Aufstellung der Wärmepläne

Datenerhebung

- ▶ Um eine Wärmeplanung betreiben zu können, wird eine Vielzahl an Daten benötigt, welche größtenteils **nicht bei den Kommunen** liegen.
- ▶ In der Praxis ist für Datenerhebung eine **gesetzliche Ermächtigungsregelung** erforderlich.
- ▶ Einzelne Landesklimaschutzgesetze (etwa BaWü) ermächtigen die Kommunen bereits zur Datenerhebung zum Zwecke der Wärmeplanung.
- ▶ **Personenbezogene Daten** sind wegen der EU-DSGVO besonders zu schützen.

Vorläufige Kernaussagen

Teil B. Umsetzung der Wärmeplanung

13.09.2022

Überblick: Rechtliche Instrumente zur Umsetzung von Wärmeplänen

Allgemeines
Städtebaurecht

Besonderes
Städtebaurecht

Sonstige
kommunale
Instrumente

Allgemeines Städtebaurecht

- ▶ KWP kann nach geltenden Recht bereits grds. berücksichtigt werden, eine Klarstellung ist aber ggf. angezeigt.
- ▶ Über die **Abwägungsbelange des § 1 Abs. 6 BauGB**
 - Einzelelemente von KWP sind i.R.v. unterschiedlichen Abwägungsbelangen bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen (FNP und BPl) zu berücksichtigen.
 - Besser: KWP als planungsbezogene Abwägungsbelange:
 - Status quo: KWP als städtebaul. Entwicklungskonzepte oder informelle Planungen i.S.v. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB
 - Ausblick: bei Ausgestaltung als bundesgesetzliche Umweltfachplanung: § 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB
- ▶ Im Rahmen der **Bauleitplanung**
 - **Ziel:** Vorgaben Bauleitplanung dürfen nicht in Widerspruch zu KWP stehen.
 - Wärmebezogene Darstellungen im FNP (§ 5 Abs. 2 BauGB) und Festsetzungen im BPl (§ 9 Abs. 1 BauGB) sind grds. möglich.
 - Nachteil: Grundsätzlich Angebotscharakter der Bauleitplanung: mit Darstellungen/Festsetzungen geht keine Verpflichtung zur Umsetzung einher, aber Sicherung der Flächen möglich.
 - Umsetzungsverpflichtung nur durch Instrument des vorhabenbezogenen BPl (§ 12 BauGB).

Besonderes Städtebaurecht (I)

- ▶ Kernaussage: Kein Instrument de lege lata in Gänze geeignet (TBV oder RF) für Projektziel, daher ggf. Fortentwicklungsvorschlag für neues Instrument/Instrument ergänzen.
- ▶ **Besonders geeignet: Stadtumbaumaßnahmen** nach §§ 171a – d BauGB
 - Sachlicher Anwendungsbereich für klimaschutzbezogenen Stadtumbau grds. eröffnet (Problem: „*erheblicher städtebaulicher Funktionsverlust*“?).
 - Konsensuale Vorgehensweise über städtebauliche Verträge; hoheitliche Eingriffsmöglichkeiten nur durch Stadtumbausatzung.
 - Verknüpfung der Festlegung eines Stadtumbaugebiets mit Städtebauförderungsmitteln.

Besonderes Städtebaurecht (II)

- ▶ Eher nicht zur Umsetzung von KWP geeignet/mit Projektansatz nicht kompatibel:
 - Städtebauliche **Sanierungsmaßnahmen** (§§ 136 ff. BauGB)
 - Nur energetische Missstände materiell-rechtlich nicht ausreichend, um ein Sanierungsgebiet auszuweisen.
 - Sehr weitgehende Eingriffsmöglichkeiten (Genehmigungsvorbehalt, Zahlung von Ausgleichsbeträgen usw.) und Zwang.
 - Städtebauliche **Entwicklungsmaßnahmen** (§§ 165 ff. BauGB)
 - Klimaschutzbelange als Zweck zwar denkbar, aber Zielrichtung: Neuentwicklung von Gemeindegebietsteilen; Bodenerwerbspflicht der Gemeinde u. weitere Eingriffsmöglichkeiten.
 - Maßnahmen der **sozialen Stadt** (§ 171e BauGB)
 - Nicht kompatible Zielrichtung: Behebung sozialer Missstände.
 - **Private Initiativen** (§ 171f BauGB)
 - Öffnungsklausel zugunsten der Länder sachlich nicht begrenzt, Länder können klimaschutzbezogene private Initiativen schaffen (derzeit nur Hamburg); aber: abhängig von Bürgerengagement.

Sonstige Umsetzungsinstrumente der Kommunen (I)

▶ Städtebauliche Verträge:

- Insb. beim Verkauf von Grundstücken der Gemeinde.
- Mögliche Gegenstände der städtebaulichen Verträge gem. § 11 Abs. 1 S. 2 BauGB (*nicht* abschließend):
 - Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (§ 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BauGB).
 - Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden (§ 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BauGB).

▶ Selbstverpflichtung der Gemeinde:

- z.B. durch Gemeinderatsbeschluss
- Aber: Keine rechtliche Bindung, kein Anspruch Dritter.

Sonstige Umsetzungsinstrumente der Kommunen (II)

▶ **Anschluss- und Benutzungszwang:**

- Kraft Satzung für Teile des Gemeindegebiets, z.B. an ein gemeindliches Nah- und Fernwärmeversorgungssystem.
- ABZ = Eingriff in Eigentumsfreiheit
 - Ermächtigungsgrundlage nötig:
 - Landesrecht: Gemeindeordnungen, Klimaschutzgesetze u.a.
 - Bundesrecht: § 109 GEG
 - Verhältnismäßigkeit zu prüfen:
 - Übergangsregelungen, Ausnahmen, Härtefallregelungen können notwendig sein.

→ Ergänzendes Instrument, um Vorgaben der Wärmepläne (teilweise) durchzusetzen.

Rechtshemmnisse bei Umsetzung der Wärmepläne

▶ **Konzessionsvergabe Gasnetze**

- Keine Anpassungsmöglichkeiten während langer Laufzeiten.
- Rechtsrahmen für Vergabe neuer Konzessionen anpassungsbedürftig:
 - Integrierte Konzessionsvergabe ermöglichen.
 - Nebenleistungsverbot abschwächen (etwa Transformationsstrategien erlauben).

▶ **Soziale Erhaltungssatzungen, § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

- In ausgewiesenen Milieuschutzgebieten sind energetische Sanierungen oder ein Wechsel der Wärmeversorgung genehmigungsbedürftig.
- Genehmigungsanspruch für energetische Sanierungen zumindest auf dem Niveau der Mindestanforderungen des Gebäudeenergiegesetzes.

Diskussion

- ▶ Anmerkungen zu unseren Überlegungen?
- ▶ Welche Ansätze halten Sie für geeignet/nicht geeignet?
- ▶ Fehlen Instrumente?

24. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht

Wer? Wie? Was? – ZeitenWENDE und EnergieWENDErecht

Congress Centrum Würzburg, Pleichertorstraße, 97070 Würzburg

22. September 2022

Oliver Antoni

antoni@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

Victoria Balling

balling@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-276

Fax: +49-931-79 40 77-29

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469